
FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
und
ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG
zum Bebauungsplan
„Gartenstraße“,
Ortsgemeinde Pleizenhausen



Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH

Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
1.1	Lage und rechtliche Grundlagen	1
1.2	Planerische Vorgaben.....	2
2.	Landschaftsanalyse und Bewertung.....	2
2.1	Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild	2
2.2	Geologie	3
2.3	Hydrologie.....	3
2.4	Klima.....	3
2.5	Potenzielle natürliche Vegetation	4
2.6	Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte.....	4
2.7	Bestandssituation.....	4
3.	Eingriffe.....	7
3.1	Landschaftsbild und Erholung	7
3.2	Boden	7
3.3	Hydrologie.....	8
3.4	Klima.....	8
3.5	Pflanzen- und Tierwelt	8
3.6	Zusammenfassende Bewertung.....	9
4.	Artenschutzrechtliche Vorabschätzung	10

4.1	Veranlassung und Prüfinhalt	10
4.2	Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	11
4.3	Auswahl streng geschützter Arten	12
5.	Maßnahmen zur Eingriffskompensation	15
5.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	17
6.	Fotodokumentation	21

1. Allgemeines

1.1 Lage und rechtliche Grundlagen

Mit dem Bebauungsplan sollen neue Gewerbeflächen am nördlichen Ortsausgang in Pleizenhausen (Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen) geschaffen werden. Diese sollen insbesondere als Erweiterungsflächen für ein ortsansässiges Busunternehmen dienen. Aufgrund der gesteigerten Nachfrage möchte der Betrieb die Anzahl an Bussen erhöhen und einen Unterstand für neue sowie vorhandene Fahrzeuge errichten. Auf einer untergeordneten Fläche soll eine Erweiterung von Büro- und Wohnflächen ermöglicht werden.

Zur Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 1 Abs. 3 BauGB wird daher der vorliegende Bebauungsplan „Gartenstraße“ aufgestellt.

Als zukünftige Nutzung werden in dem Plangebiet Flächen ausgewiesen, die den Vorgaben des § 6 BauNVO (Mischgebiete) sowie des § 8 BauNVO (Gewerbegebiete) entsprechen.

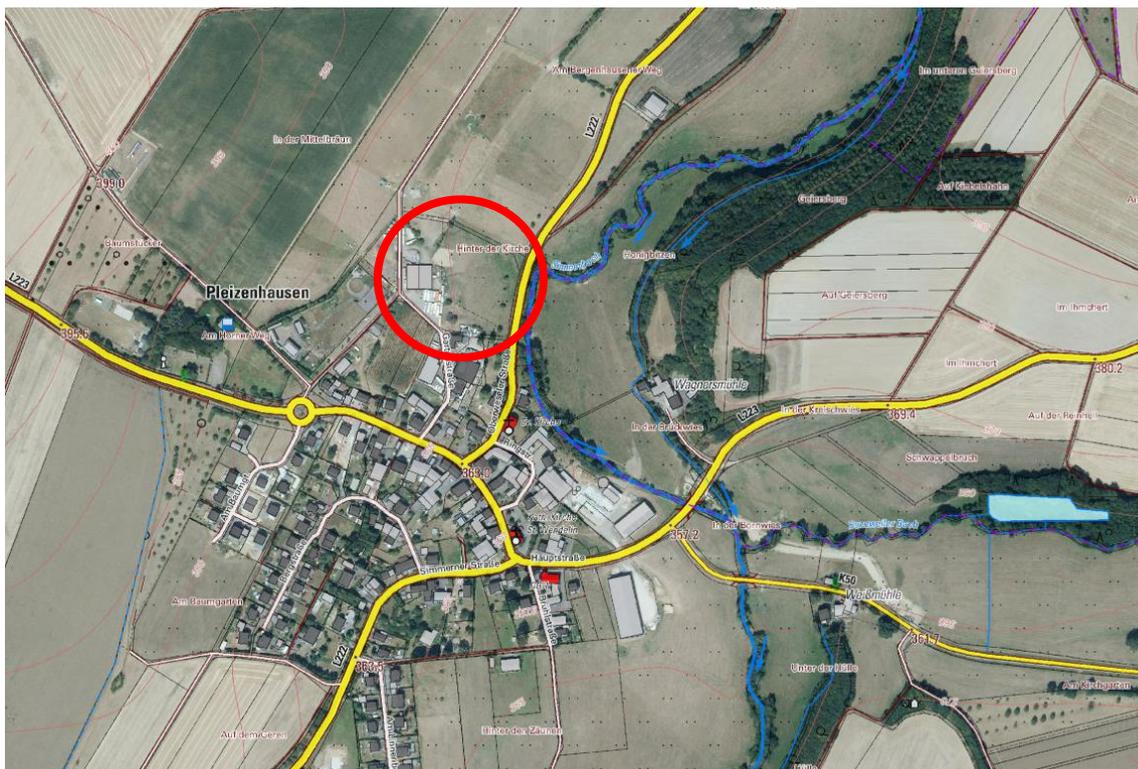


Abb. 1: Übersichtskarte mit Planungsraum nördlich von Pleizenhausen
(Datengrundlage LANIS)

Rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Planung sind potenzielle Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nach § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der

belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich verändern können.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Im Verfahren zur Eingriffsregelung nach § 17 (4) BNatSchG, ergänzt durch § 9 (3) LNatSchG RLP sind vom Verursacher ausreichende Angaben nach Art und Umfang zur Beurteilung des Eingriffs (Fachplan oder landespflegerischer Begleitplan) zu machen.

1.2 Planerische Vorgaben

Die Planung vernetzter Biotopsysteme gibt für den Bereich die Empfehlung der biotopverträglichen Nutzung der Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Simmern (seit 01.01.2020 zu Verbandsgemeinde Simmern – Rheinböllen fusioniert) weist den betreffenden Bereich als Außengebietsfläche aus. Die angestrebte Ausweisung stimmt somit nicht den Vorgaben des FNP überein.

Der vorliegende Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufgestellt und unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

2. Landschaftsanalyse und Bewertung

2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild

Der Planungsraum liegt im Naturraum der „Oberen Simmerner Mulde“ und umfasst eine weiträumige Hochfläche, die sich durch den Simmer- und Guldenbach profiliert. Der geplante Bebauungsplan schließt an die bestehende Siedlungsstruktur von Pleizenhausen an und erweitert sie in nördliche Richtung. Das Landschaftsbild ist hier geprägt durch die offenen Weideflächen mit gelegentlichen Baum- und Gehölzstrukturen. Östlich liegt die Landesstraße (L222) und trennt den Planungsraum von den Auen des hier naturnah verlaufenden Simmerbachs.

Das Gelände ist durch den Menschen stark geprägt und weist deutliche Veränderungen der bestehenden Struktur auf. Diese visuelle Vorbelastung wird zusätzlich durch das ortsnahe Wegesystem geprägt und bildet somit einen naturfernen Landschaftsraum aus. Pleizenhausen weist durch dessen gesamtheitliches Landschaftsbild einen tendenziell geringen Erholungs- und Erlebniswert für die dortige Bevölkerung auf. Lediglich der naturnahe Bachbereich ist ein potenzieller Erholungsaspekt, dieser ist hingegen durch die angrenzende Landstraße separiert und nicht unmittelbar zu betreten.

2.2 Geologie

Der Hunsrück ist ein Höhenzug im Süden des linksrheinischen Schiefergebirges und besteht überwiegend aus Tonschiefern, Sandsteinen und Quarziten des Unterdevons. Feinmaterialreiche Bodenarten der stark lehmigen Sande bis zum Lehmboden haben sich in diesem Bereich entwickelt, die eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität aufweisen.

Die Böden im Planungsraum sind durch die verschiedenen Nutzungen bereits mäßig bis stark anthropogen überprägt und vorbelastet.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine naturhistorischen oder geologisch bedeutenden Böden. Ebenso kann aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden ausgeschlossen werden.

2.3 Hydrologie

Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb von ausgewiesenen Wasserschutzgebieten. Es bestehen keine Konflikte mit Anlagen zur Trinkwasserförderung.

Hydrogeologisch gehört das Gebiet zur Mittelgebirgsregion, die sich vorwiegend aus stark diagenetisch veränderten und kristallinen Gesteinen (Tonschiefer) zusammensetzt. Die mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate im Planungsraum liegt zwischen 75 und 100 mm.

Als nächstes Oberflächengewässer liegt der Simmerbach östlich des Planungsraums. Er gilt in seiner Strukturgüte als mäßig bis deutlich verändert in diesem Bereich. Getrennt wird er vom Planungsraum durch die L222.

Ausgehend von der vorliegenden Datengrundlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserangebot auszugehen.

2.4 Klima

Das Klima in diesem Bereich zeichnet sich durch eine mittlere jährliche Niederschlagssumme von 650 – 700 mm aus. Das Mikroklima wird vorwiegend durch die vorkommenden Offenland- und einzelnen Gehölzstrukturen bestimmt. Besonders die offenen Grünflächen stellen ein Gebiet zur Kalt- und Frischluftproduktion dar. Die befestigten Wege und Flächen der umgebenden Siedlungsflächen heizen sich im Vergleich relativ schnell zur unbebauten Vegetationsfläche auf und es entsteht ein mikroklimatischer Austausch.

Durch die Kleinräumigkeit des Gebiets im Vergleich zu den umgebenden Grünflächen wird der vorgesehenen Fläche eine geringere Bedeutung für die Frischluftentstehung und den klimatischen Ausgleich zugeordnet.

2.5 Potenzielle natürliche Vegetation

Der Endzustand der Vegetation, den man ohne anthropogene Einflüsse im jeweiligen Gebiet erwarten würde, wird als heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV) bezeichnet. Danach würde auf der Fläche u. a. ein Hainsimsen-Buchenwald (BAb) in einer basenarmen Hochlagen- und Hügellandausprägung anstehen. Der typische Hainsimsen-Buchenwald ist in allen Vegetationsschichten artenarm, da die für das Gebiet typische Flora auf basenarmen Standorten vergleichsweise wenige Pflanzenarten „bereitstellt“. Hauptsächlich kommt die Buche vor, die je nach Höhenlage durch Eichen und Bergahorn ergänzt wird. Hinzukommen u. a. verschiedene Gräser: Weiße Hainsimse, Pillensegge und Schlängelschmiele. Entlang des Bachs würde sich ein Stieleichen-Hainbuchenwald sehr frischer Standorte ansiedeln.

2.6 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Die Fläche ist nicht Bestandteil eines nach nationalem oder internationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebiets.

Als nächstes nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop liegt der Simmerbach und seine Auenstruktur östlich von Pleizenhausen sowie dessen Planungsraumes. Innerhalb des Planungsraumes sind keine pauschal geschützten Biotoptypen vorhanden.

2.7 Bestandssituation

Die Situation vor Ort wurde anhand der vorgefundenen Daten in den naturschutzfachlichen Portalen und einer Begehung des Plangelandes vor Ort eingeschätzt. Die Begehungen fanden am 31.08.2021 von 10:00 bis 11:45 (Temperatur im Mittel 17 °C, bewölkt) und 27.09.2022 von 14:15 bis 15:00 (Temperatur im Mittel 12 °C, sonnig) statt.

Als Referenzliste für die Biotopkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet (Stand: 28.11.2018). Die vorgefundenen Biotoptypen werden nachfolgend mit einer kurzen Erläuterung zu ihrer Vegetationszusammensetzung aufgeführt.

BB1 – Strauchreihe, junge Ausprägung

Die Hoffläche des Firmengeländes wird nach Norden und Westen von einer Strauchreihe abgegrenzt. Hauptsächlich kommt hier der Hasel (*Corylus avellana*) vor sowie in der Krautschicht die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) vor. Die anstehenden Böschungsbereiche sind mit Wasserbausteinen gesichert.

BF1 Baumreihe – Nordwesten

Entlang der nordwestlichen Einzäunung stehen mehrere Kastanien (*Aesculus hippocastanum*), eine Stieleiche (*Quercus robur*) sowie eine Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) an.

BF2 – Baumgruppe, mittlerer Ausprägung

Westlich der Strauchreihen grenzt eine Baumgruppe an, die aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Esche (*Fraxinus excelsior f. diversifolia*) schwerpunktmäßig besteht.

BF3 – Einzelbäume

Auf der Fläche stehen verschiedene Einzelbäume, die sich hauptsächlich aus Esskastanien (*Castanea sativa*) und Stieleichen (*Quercus robur*) zusammensetzen.

EB1 – Fettweide, intensiv genutzt

Der Großteil der Planungsfläche wird aktuell als Weidefläche für Ziegen genutzt. Hier hat sich mit der Zeit ein Grünland entwickelt, das sich hauptsächlich aus verschiedenen Süßgräsern, u.a. Gewöhnliches Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*) und Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) zusammensetzt. Dazu kommen die folgenden Blütenpflanzen: Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wilde Möhre (*Daucus carota subsp. carota*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Herbstlöwenzahn (*Scorzoneroidees autumnalis*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Gewöhnliche Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Acker Hundskamille (*Anthemis arvensis*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sumpfbüchler (*Rumex obtusifolius*).

FN4 - Graben, naturferne Ausbildung

Entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze verläuft eine Grabenstruktur zur Straßenentwässerung. Es hat sich eine Vegetation ausgebildet, die an Feuchtigkeit und stoffliche Einträge gewöhnt ist. Unter anderem kommen hier vor: Flatterbinse (*Juncus effusus*), Wiesenklee (*Trifolium pratense*), Gewöhnliche Vogel-Wicke (*Vicia cracca*) und Großer Brennnessel (*Urtica dioica*).

GF6 - Vegetationsarme Aufschüttungsfläche

Im Bereich der Baumreihe (nordwestlich der Zaunanlage) liegt ein Bodenbereich vegetationsarm dar. Kleinere Haufen wurden hier aufgeschüttet. Punktuell kommt hier die Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) und Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) vor.

HM7 – Nutzrasen

Die Grünflächen entlang der Wohngebäude werden aktuell als Nutzrasen für den privaten Gebrauch genutzt. Es wurde hier zudem ein kleiner Grillplatz und Beete angelegt.

HN1 – Gebäude

Im Planungsraum steht bereits eine Halle für die Fahrzeuge und eine Gartenlaube an.

HT3 – Lagerplatz mit geringem Versiegelungsgrad, geschottert

Die Stellplätze für die Busse und sonstigen Fahrzeuge sind im Planungsbereich größtenteils mit Schotter ausgelegt.

VB2 – Landwirtschaftliche Zuwegung, unbefestigt

Vom westlich verlaufenden Wirtschaftsweg geht eine unbefestigte Zuwegung in Richtung Fettweide und geschotterter Stellplätze.

Spezielle faunistische Erhebungen liegen nicht vor. Anhand der vorkommenden Biotoptypen wird auf das Vorkommen von potentiellen Arten geschlossen und mit im Rahmen der Begehung aufgenommenen Zufallsfunde ergänzt.

Grünland:

Grünlandflächen stellen ein wichtiges Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für verschiedene Tiergruppen, wie blütensuchenden Insektenarten, Webspinnenarten, Vögel- und Niederwildarten. Säugetiere, wie der Igel (*Erinaceus europaeus*) und verschiedene Mäusearten, finden in Grünlandbereichen Lebensräume und können auch hier angenommen werden. Von Graslandbiotopen als Nahrungshabitat abhängig, aber nicht allein auf dies angewiesen sind Rotmilane (*Milvus milvus*), Turmfalken (*Falco tinnunculus*), Goldammern (*Emberiza citrinella*) und Dorngrasmücken (*Sylvia communis*). Aber auch Schmetterlinge (Tagpfauenauge (*Aglais io*), Bläulinge (*Lycaenidae*), Weißlinge (*Pieridae*)) und verschiedene Heuschreckenarten (u. a. die Kleine Goldschrecke (*Euthystira brachyptera*)) finden hier einen Lebensraum.

Die Eignung und Funktion der Grünflächen nehmen mit steigender Nutzungsintensität ab, speziell als Fortpflanzungsstätte für Vögel und Niederwild ist die häufig genutzte Weide nicht geeignet. Die im Planungsraum liegenden Grünflächen sind durch intensive Nutzung (Tierhaltung oder Mähgänge) geprägt und stellen eine geringe bis mittlere Habitatfunktion dar.

Grünflächen, die nach § 15 LNatSchG oder § 30 BNatSchG geschützt sind, liegen nicht im Geltungsbereich des P-Planes.

Siedlungsbereich:

Durch die angrenzenden Siedlungsflächen weist der Geltungsbereich eine erhöhte Störungsintensität auf. In Abhängigkeit von der Strukturvielfalt und Naturnähe der angelegten Siedlungsbereiche weisen sie eine geringe bis mittlere Biotopwertigkeit auf. Sie sind für siedlungsgewohnte Arten sowie für solche, die hier Sekundärlebensräume finden, von Bedeutung. Es sind zunächst noch häufig vorkommende Vogelarten mit geringen Biotopansprüchen wie Amsel (*Turdus merula*), Star (*Sturnus vulgaris*), Buchfink (*Fringilla coelebs*) und Grünfink (*Chloris chloris*) zu nennen. Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*) und Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) vor. Anzunehmende Säuger sind u. a. Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) sowie Siebenschläfer (*Glis glis*) und Gartenspitzmaus (*Crocidura suaveolens*). Mit dem Blütenreichtum der Gärten steigt die vorkommende Insektenvielfalt. An Schmetterlingen kommen dann der Admiral (*Vanessa atalanta*), der Kleine Fuchs (*Aglais urticae*) und Weißlinge (Kleiner und Großer Weißling) vor.

3. Eingriffe

3.1 Landschaftsbild und Erholung

Die Erweiterung erfolgt angrenzend an die bereits bestehende Bebauung und beinhaltet eine Fläche von rund 12.420 m². Der Landschaftsverbrauch liegt damit in einem mittleren Erheblichkeitsbereich. Zersiedelnde Effekte entstehen nicht, da die Bebauung an die Ortslage anschließt und Teile des Planungsraumes bereits durch das Busunternehmen genutzt werden. Die Erholungsfunktion für die Bevölkerung ist in diesem Bereich bereits aktuell durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weidefläche mit Umzäunung und der angrenzenden Verkehrsstraße nur mit untergeordneter Bedeutung gegeben. Während der Bauarbeiten kann es temporär zu erhöhten Lärm- und Staubemissionen kommen. Die Sichtbeziehung ergibt sich vorwiegend für die Mitarbeiter des angrenzenden Betriebes und die Anwohner. Die Einbindung der Erweiterungsfläche mit den neuen Hochbauten in die bestehende Landschaft erfolgt durch die (soweit mögliche) Erhaltung der Laubbäume bzw. Ersatzpflanzungen und der Anlegung einer Gehölzstruktur in nördlicher Richtung. Durch die vorgesehene Eingrünung werden die Sichtbeziehungen auf die Hochbauten reduziert.

3.2 Boden

Durch die zu erwartenden Bauarbeiten kommt es hier zu Beeinträchtigungen des Bodengefüges, der Horizontabfolge sowie der natürlichen Ertragsfunktion der vorkommenden Böden aufgrund von Flächenbeanspruchung und Bodenverdichtung. Insbesondere im Bereich der Bebauung, Zufahrten und Errichtung des Regenrückhaltebeckens sind Bodenbewegungen durchzuführen. Durch die aktuelle Nutzung als Weidefläche und für das ansässige Busunternehmen ist die Bodenfunktion bereits anthropogen überprägt.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Versiegelung von Boden (Neuversiegelung von rd. 6.400 m²). Die Versiegelung von Bodenflächen führt zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion und einem Verlust an Vegetationsfläche. Der vertikale Stoffaustausch wird durch die (Teil-)Versiegelung unterbunden und somit die Funktion der Infiltration und der Speicherung von Niederschlagswasser, Wärmeeinstrahlung und -transport im Boden und in den bodennahen Atmosphären unterbunden.

Betriebsbedingte Eintragungen von Stoffen durch den Verkehr und Abstellung von Fahrzeugen ist bei regelmäßiger Kontrolle auf auslaufende Betriebsstoffe nicht anzunehmen. Eine erhebliche Beeinträchtigung über die bestehende Nutzung hinaus, ist nicht zu erwarten.

Ein Eingriff erfolgt hier durch die Neuversiegelung von Bodenflächen im Umfang von rd. 6.400 m². Diese sind durch Entsiegelungen oder sonstige bodenaufwertende Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Im Rahmen der Kompensationsplanung werden geeignete Maßnahmen und Flächen aufgezeigt.

3.3 Hydrologie

Durch die Erweiterung der Bebauung kommt es zur (Teil-)Versiegelungen von Flächen. Dadurch gehen Flächen, die bisher als Weidegrünland und Nutzrasen genutzt wurden verloren. Die Versiegelung der Bodenfläche sorgt dafür, dass der Austausch mit dem Grundwasser hier nicht mehr gegeben ist. Das von den (teil-)versiegelten Flächen abfließende Oberflächenwasser wird über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt über ein bestehendes Bauwerk im Bereich der Straße an den Simmerbach abgegeben. Durch die Rückhaltung und Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers wird der Einfluss auf den Simmerbach auf ein Mindestmaß reduziert.

3.4 Klima

Es sind neue Hochbauten im Geltungsbereich des B-Plans vorgesehen, sodass sich hier eine lokale Beeinflussung der klimatischen Bedingungen ergeben kann. Die durch das Bauvorhaben entstehende Überbauung und Befestigung führt zu einer Reduzierung der frischluftproduzierenden Fläche von rd. 6.400 m². Zudem werden weitere Flächen versiegelt, die sich im Vergleich zu Grünflächen schneller aufheizen. Durch die vorgesehene Eingrünung der umgebenden Flächen mit regionalem Saatgut oder Gehölzen wird ein klimatischer Ausgleich erreicht, sodass hier keine nachteiligen klimatischen Einflüsse für die umgebenden Flächen zu erwarten sind.

Spezielle baubedingte Beeinträchtigungen des Klimas durch Hemmungen und Umleitungen von Kaltluft- und Frischluftabflüssen sind nicht zu erwarten. Bauzeitbedingte Verkehrsbelastungen und Störungen durch Lärm, Staubemissionen und Erschütterungen durch Baustellenfahrzeuge bzw. -verkehr sind als temporär und unerheblich im Vergleich zum aktuellen Verkehrsaufkommen des Gebiets durch den Betrieb und die Landesstraße anzusehen.

3.5 Pflanzen- und Tierwelt

Während der Bauarbeiten zur Herstellung der vorgesehenen Gebäude und Verkehrsstrukturen sind visuelle Störreize, Beunruhigung der Tiere durch Lärm, Erschütterung und Lichtreize gegeben. Diese führen zu einer Beeinträchtigung der vorkommenden Arten im direkten Umfeld. Durch die geplanten Maßnahmen gehen, die im Vergleich zur anschließenden Siedlungsfläche höherwertige Grünlandflächen verloren. Im B-Plan sind Grünflächen im Umfang von rd. 2.240 m² vorgesehen, sodass hier ein Anteil an Grünflächen für den Bereich erhalten bleibt. Es ist vorgesehen eine Eiche im südlichen Planbereich zu erhalten. Zum Ausgleich der wegfallenden Bäume werden zwei Laubbäume neu gepflanzt. Durch den Neigungsgrad der Böschung sind auf der westlichen Grünfläche weitere Neupflanzungen zum dauerhaften Erhalt der Gehölze nicht sinnvoll. Die wegfallenden Baumreihen im nördlichen und westlichen Gelände sind durch Ersatzpflanzungen zu kompensieren.

Durch die spätere Eingrünung und Pflanzungen von Bäumen und Gehölzen wird eine Teilwiederherstellung von Biotopen und Habitatstrukturen sichergestellt. Damit werden die Eingriffe in die ökologische Funktion der Fläche reduziert. Eine Bewertung in welchem Umfang

zusätzliche Kompensationen durchgeführt werden müssen erfolgt über die Bewertungsmethodik des „Praxisleitfadens zur Kompensationsermittlung“ vom MKUEM (2021).

Tab. 1: Bewertung der erheblichen Beeinträchtigung der Biotop

Code	Biotop	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezogene Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen*
BB1	Strauchreihe, junger Ausprägung	11	3 (mittel)	III	eBS
BF1	Baumreihe, mittlere Ausprägung	15	4 (hoch)	III	eBS
BF2	Baumgruppe, mittlere Ausprägung	15	4 (hoch)	III	eBS
BF3	Einzelbäume, mittlere Ausprägung, 7 Stk (6 Kastanie, 1 Stieleiche)	15	4 (hoch)	III	eBS
EB1	Fettweide, intensive Nutzung	8	2 (gering)	III	eB
FN4	Graben mit intensiver Instandhaltung, naturferne Ausbildung	8	2 (gering)	-	eB
GF6	Vegetationsarme Aufschüttungsfläche, nach Beendigung der Aufschüttung	10	3 (mittel)	III	eBS
HM7	Nutzrasen	5	2 (gering)	II	eB
HN1	Gebäude	0	1 (sehr gering)	-	-
HT1	Hofplatz, befestigt	0	1 (sehr gering)	-	-
HT3	Lagerplatz mit geringem Versiegelungsgrad, geschottert	3	1 (sehr gering)	-	-
VB2	Landwirtschaftliche Zuwegung, unbefestigt	9	3 (mittel)	III	eBS

*eB: erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten, d. h. Kompensation durch Integrierte Biotopbewertung
 eBS: erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten, d. h. ggf. weitere, schutzgutbezogene Kompensation erforderlich

3.6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ in Pleizenhausen werden durch die Umnutzung und Versiegelung von Flächen Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild und Biotop erwartet. Die Eingriffe sind durch geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt unter Punkt 5.

4. Artenschutzrechtliche Vorabschätzung

4.1 Veranlassung und Prüfinhalt

Die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie ergeben, wurden in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) umgesetzt. In § 44 Abs. 1 sind die generellen artenschutzrechtlichen Verbotsbestände wie folgt gefasst:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Tötungs- und Verletzungsverbot**)*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (**Störungsverbot**)*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (**Schädigungsverbot**)*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Zugriffsverbot**)*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Neben der individuellen Betrachtung sind zusätzlich populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Sobald Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Habitatstruktur und Teilhabitate vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können, sind Biotope als ersetzbar anzusehen. Eine Ausweichung auf andere Habitate kann allerdings nur pauschal bei ubiquitären Arten, wie den Singvögeln, unterstellt werden.

In der Gesamtbetrachtung dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion des Naturraumes für die Arten können als erhalten angesehen werden, wenn:

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten mehrfach im Aktionsraum der Tiere vorhanden sind, um den Fortbestand zu sichern.
- Neue Stätten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden.

Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG muss eine deutliche Risikoerhöhung gegenüber einem von Menschen ausgestalteten Raum bestehen, um die Verschlechterung einer lokalen Population zu bezwecken.

4.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

Flächeninanspruchnahme

Mit der Baumaßnahme sind Veränderungen der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke zu erwarten. Durch die Bodenbearbeitung und Versiegelung von Flächen kommt es zu einer physikalischen Veränderung bzgl. des Bodensubstrats und -gefüges. Diese Flächenbeanspruchung kann zum Lebensraumverlust für die im Bauvorhabenbereich ansässigen Arten führen. Weiterhin können sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahme wichtiger Teilhabitate kommt.

Optische Wirkungen

Visuell wahrnehmbare Reize (Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen, etc.) können zu Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Vermeidungsreaktionen führen und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern.

Akustische Reize

Akustische Signale wirken sich je nach Art, Zeitpunkt, Stärke und Dauer sehr unterschiedlich auf die verschiedenen Tiergruppen und ihr Verhalten aus. Besonders gut untersucht sind die Auswirkungen auf die Arten der Avifauna, die mit physiologischen Wirkungen über Fluchtreaktionen und veränderten Raumnutzungsmustern reagieren.

Akustische Reize können betriebsbedingt auftreten, dann werden die Habitate und Tiere dauerhaft beeinflusst. Baubedingt treten die Schallereignisse nur zeitweilig auf.

Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge von Bauarbeiten sowie der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden können in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet sein.

Stoffeinträge

Bau- und betriebsbedingte Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation führen. Dies kann Auswirkungen auf die Habitataignung für die jeweiligen Tiere haben.

4.3 Auswahl streng geschützter Arten

Vorgenommen wurde eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung nach vorhandener Datengrundlage.

- Naturschutzfachliche Informationsportale des Landes Rheinland-Pfalz
- 31.08.2021 von 10:00 bis 11:45 (Temperatur im Mittel 17 °C, bewölkt)
27.09.2022 von 14:15 bis 15:00 (Temperatur im Mittel 12 °C, sonnig)

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen ergeben sich bereits Ausschlusskriterien für bestimmte Tiergruppen. Die Bewertung der Lebensraumsprüche erfolgt nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz (<https://www.bfn.de/artenportraits>).

Säugetiere:

In den naturschutzfachlichen Datenportalen ist der Europäische Biber als nach der FFH-Richtlinie geschütztes Säugetier aufgeführt. Sein Lebensraum liegt aber schwerpunktmäßig am Simmerbach südlich von Pleizenhausen. Somit ist eine Auswirkung auf den Erhaltungszustand durch die Baumaßnahme und Betrieb der Anlage nicht dazustellen.

Das Gebiet stellt nur als untergeordnetes Jagdhabitat für Fledermäuse einen potenziellen Lebensraum dar. Durch die intensive Weidenutzung der Grünflächen ist der Blütenreichtum nicht sehr ausgeprägt und das Insektenvorkommen somit reduziert.

Mit der umliegenden Fläche steht ein mindestens gleichwertiges Flächenpotential zum Ausweichen zur Verfügung. Die auf der Planungsfläche stehenden Bäume (Kastanien und Stieleiche) weisen keine für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen oder Rindenspalten auf, die während der Begehung ersichtlich waren. Aktuell ist somit die Nutzung als Sommerquartier nicht zu erwarten.

Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten ist die Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes einer Fledermausart und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nicht ersichtlich.

Weitere nach FFH-Richtlinie geschützte Säugetiere, wie die Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*) oder die Birkenmaus (*Sicista betulina*) sind aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht im direkten Planungsraum zu erwarten.

Reptilien:

Im südlichen Planungsraum ist eine Ansammlung von Natursteinen zur Böschungssicherung aufgeschüttet. Potentiell stellt das Gebiet einen Teillebensraum für die wärmeliebende Arten wie der Mauer- oder Zauneidechse dar. Durch die hohe Störungsintensität des Gebiets und das Fehlen weiterer essenzieller Habitats ist ein Vorkommen der Arten jedoch als nicht wahrscheinlich einzustufen. Während der Begehung wurden keine Spuren, die das Vorkommen einer der Arten für diesen Bereich belegt, aufgefunden. Im Rahmen der Bauarbeiten sind die Strukturen vorsorglich gesondert zu schützen

Sonstige Tierarten:

Käfer-, Amphibien- und Libellenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie Schmetterlinge sind für das Gebiet in den naturschutzfachlichen Datenportalen nicht hinterlegt. Im Zuge der Vorort-Begehung wurden zudem keine geeigneten Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen einer der geschützten Tiergruppen schließen lässt im direkten Planungsbereich angetroffen.

Vögel:

Das Vorkommen einer Reihe von unterschiedlichen Vogelarten ist für das Gebiet wahrscheinlich. Dazu zählen bspw. die folgenden Arten:

Tab. 2: Als vorkommend angesehene Vogelarten

Vogelart	Lat. Name
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>

Auf eine Darstellung der Lebensräume der Einzelarten kann verzichtet werden, da für alle genannten Arten ein Lebensraumpotential (Brut- und/oder Nahrungsraum) im Untersuchungsraum besteht.

Durch das Rodungsverbot außerhalb der gesetzlich erlaubten Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar wird das Verbot der Tötung (flugunfähige Jungtiere), das Störungsverbot der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit sowie das Verbot Fortpflanzungsstätten zu beschädigen oder zu zerstören berücksichtigt.

Bodenbrüter, wie die Feldlerche (*Alauda arvensis*), sind für die Fläche nicht anzunehmen, da die umgebenden Siedlungsflächen eine zu geringe Fluchtdistanz für die Tiere aufweisen.

Die Fläche stellt für Greifvögel, wie dem Rotmilan (*Milvus milvus*), eine untergeordnete Rolle als Jagdrevier da, da es im Randbereich des Siedlungsgebietes liegt und im Vergleich zu ihrem Jagdrevier relativ kleinräumig ist.

Es gehen kleinräumig Gehölzstrukturen verloren für die Errichtung der Gebäude. Jedoch stehen durch geeignete Ersatzpflanzungen auf der Fläche Gehölzstrukturen für die Vögel in Zukunft ebenfalls zur Verfügung.

Die Bebauung wird nicht zu einer erheblichen Biotopzerschneidung führen, da sie im Anschluss an bereits bebaute Bereiche liegt. Es sind keine erheblichen Störungen erkennbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Fazit:

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ in Pleizenhausen keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Population der geschützten Arten zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

5. Maßnahmen zur Eingriffskompensation

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden Maßnahmen getroffen, um die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf die Landschaftsbeeinträchtigung und entstehende Versiegelung zu vermeiden bzw. dahingehend zu minimieren, dass ihre Erheblichkeit auf ein ökologisch akzeptables Maß zurückgeht.

- **V1: Fachgerechter Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall**

Durch sachgerechten und vorsichtigen Umgang entsprechend den anerkannten Regeln der Technik mit Öl-, Schmier- und Treibstoffen sowie regelmäßige Wartung der Baumaschinen sind jegliche Beeinträchtigungen des Grundwassers zu vermeiden. Handhabung von Gefahrenstoffen und Abfall nach einschlägigen Fachnormen.

Schutz des Grundwasservorkommens und -neubildung

- **V2: Sorgsamer Umgang mit den vorkommenden Böden**

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sind entsprechend § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Gemäß DIN 18300 ist anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten zu lagern und vor Verdichtung zu schützen, um eine Schädigung weitestgehend zu vermeiden.

Verdichtete Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufzulockern.

Schutz der vorkommenden Böden

- **V3 Erhaltung von Gehölzen**

Die Gehölze im Planungsgebiet sind vor nachteiligen Beeinträchtigungen während der Bauarbeiten zu schützen und zu erhalten. Zu beachten sind die Baumschutzmaßnahmen auf Baustellen nach DIN 18920 und RAS-LP4 sowie die entsprechende Richtlinie der zuständigen Gemeinde. Es sind bei Notwendigkeit geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Stamm-, Astverletzungen und Schädigungen im Wurzelbereich zu ergreifen. Bei Ausfall sind die Bäume gleichwertig zu ersetzen.

Erhaltung von Leitstrukturen für Fledermäuse sowie pot. Brut- und Nahrungshabitat für Vögel; Klimatische Ausgleichwirkung, Beschattung, Grünvolumen

- **V4: Gehölzfällungen und Baufeldfreimachung**

Die Baufeldfreimachung mit Gehölzfällungen und Herstellung von Lichtraumprofilen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vögeln und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Gehölzschnitte außerhalb der Zeiten sind mit der entsprechenden Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vermeidung von Störungen der vorkommenden Tiere und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

- **M1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge**

Zufahrten und Wege werden soweit möglich mit wasserdurchlässigen Belägen vorgesehen. Die Wege werden mit einer wassergebundenen Decke geplant. Zufahrt und Wendepplatz sollen asphaltiert werden.

Teilerhaltung der Bodenfunktion und Versickerungsanteil, Reduktion Oberflächenabfluss, Verringerung der thermischen Belastung durch Aufheizungen.

- **M2: Gestaltung von Freiflächen**

Die nicht für die Baufläche oder Zuwegungen benötigten Flächen sind standortgerecht einzugrünen. Hierbei ist die Verwendung von standortgerechten und einheimischen Pflanzen zu beachten. Ebenfalls gilt es folglich eine Verbesserung der ökologischen Funktion zu erzielen.

Abdeckungen von offenen Bodenflächen mit Steinschüttungen sowie wasserundurchlässige Abdeckungen aller Art sind nicht zulässig, sofern sie nicht technisch erforderlich sind.

5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung, ob ein naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf durch die geplante Bau-
 maßnahme vorliegt, erfolgt durch das standardisierte Bewertungsverfahren nach dem „Praxis-
 leitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ (MKUEM (Mai 2021)).

Tab. 3: Biotopwerte des Plangebietes im aktuellen Zustand

Code	Biotop	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BB1	Strauchreihe, junger Ausprägung	11	40	440
BF1	Baumreihe, mittlere Ausprägung	15	202	3.645
BF2	Baumgruppe, mittlere Ausprägung	15	42	630
BF3	Einzelbäume, mittlere Ausprägung, 7 Stk.	15	175	2.625
EB1	Fettweide, intensive Nutzung	8	7.214	57.712
GF6	Vegetationsarme Aufschüttungsfläche, nach Beendigung	10	350	3.500
HM7	Nutzrasen	5	1.135	5.675
HN1	Gebäude	0	743	0
HT1	Hofplatz, befestigt	0	201	0
HT3	Lagerplatz mit geringem Versiegelungsgrad, geschottert	3	2.097	6.291
VB2	Landwirtschaftliche Zuwegung, unbefestigt	9	187	1.683
			12.420	82.201

Tab. 4: Biotopwerte des Geltungsraumes im Prognose-Zustand (nach Umbau)

Code	Biotop	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
BD3	Gehölzstreifen, autochthone Arten mittlerer Ausprägung (Time-lag: 1,2)	15	730	9.125
BF3	Neupflanzung von Einzelbäumen (2 Stk.), mittlere Ausprä- gung (STU 14 cm)	15	28	420
BF3	Einzelbaum, Stieleiche, mittlere Ausprägung	15	30	450
HH0	Böschung mit jungen Gehölzbeständen, intensiv gepflegt	7	735	5.145
HM7	Nutzrasen	5	1.452	7.260
HN1	Gebäude	0	7.856	0
HT3	Lagerplatz, mit geringem Versiegelungsgrad	3	1.379	4.137
VB6	Zuwegung, asphaltiert	0	210	0
			12.420	26.537

Die Summe der Ergebnisse für die einzelnen vorhandenen Biotoptypen ergibt den Gesamtbi-
 otopwert der Eingriffsfläche vor dem Eingriff in Höhe von **82.201 BWP**. Der Kompensations-
 bedarf ergibt sich aus der Subtraktion der Gesamtwerte nach und vor dem Eingriff.

Nachfolgend besteht ein Gesamtbiotopwert von **26.537 BWP**. Somit ergibt sich ein Defizit von **55.664 Biotopwertpunkten**.

Kompensationsmaßnahme 1 – Anpflanzung Gehölzstruktur

Im nördlichen Bereich des Plangebiets ist ein Grünstreifen vorgesehen. Zur Einbindung der Gebäude ins Landschaftsbild und Schaffung von Gehölzstrukturen als Versteck- und Brutmöglichkeiten für Vögel ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Länge beträgt ca. 135 m, die Breite der Anpflanzung ist auf 3 m vorgesehen, wobei durch den Überhang der Gehölze eine Breite von 5 m für die Berechnung zu Grunde gelegt wird. Im Übergang zur Fläche zur Regenwasserbewirtschaftung weitet sich die Fläche auf 12 m auf. Die dauerhaft übertraufte Gehölzfläche liegt bei 730 m².

Zu pflanzen sind:

Carpinus betulus (Hainbuche - Heister)
Corylus avellana (Hasel)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Crataegus monogyna (Weißdorn)
Rosa canina (Hundsrose)
Ligustrum vulgare (Liguster)

Pflanzgrößen:

Sträucher, 2 x verpflanzt., ohne Ballen, 60 – 80 cm
Heister, 2 x verpflanzt, 150 – 200 cm
Pflanzverband: 1,50 x 1,50 m, versetzt auf Lücke
Pflanzschema: 3-reihige Hecke

Es sind mehrere Individuen derselben Art nebeneinander zu pflanzen.

Die erste Pflanzreihe ist im Abstand von 1 m zur südlichen Grenze zu setzen.

Die Anpflanzung soll freiwachsend sein, d. h. nur gelegentliche Pflegeschnitte bzw. Rückschnitte sind durchzuführen. Der naturnahe Charakter mit lockerer Wuchsform bietet eine wesentlich bessere Abschirmung und passt sich besser in den Landschaftsraum ein. Durch die Wahl der Gehölze ist die Ausbildung von Blüten und Früchten für die Tiere gegeben und eine Erhöhung des Biotopwertes gegeben.

Ziel der Maßnahme:

Die Maßnahme dient in erster Linie der Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Gebäude. Sie bewirkt eine Abschirmung des Geländes aus nördlicher Richtung und bessere Einbindung in das bestehende Landschaftsbild. Daneben besitzt die Anpflanzung eine biotopwerterhöhende Funktion durch die Steigerung der Vielfalt, eine Strukturanreicherung und Schutz- bzw. Versteckmöglichkeiten für die Tierwelt. Es ergeben sich zudem kleinklimatische Verbesserung, insbesondere im Hinblick auf die Luftzirkulation und Schattenwirkung.

Durch die Speicher- und Filterwirkung wirkt sich die Gehölzpflanzung zudem positiv auf den Boden- und Grundwasserhaushalt aus.

Kompensationsmaßnahme 2 – Entwicklung Streuobstwiese

Mit der Errichtung der Gebäude und Hofflächen ist eine Neuversiegelung von rd. 6.400 m² verbunden. § 2 Abs. 1 Satz 2 LKompV ist zu beachten, wonach als Kompensationsmaßnahme nur eine Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertigen bodenfunktionsaufwertenden Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraumes, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage kommen.

Im Geltungsbereich des B-Planes können die fehlenden Biotopwerte und die Kompensation für die Eingriffe in den Boden durch die Versiegelung nur teilweise durch die Anpflanzung eines Gehölzstreifens ausgeglichen werden, sodass hier auf eine externe Fläche zurückgegriffen wird, die rd. 300 m nördlich des Bebauungsplangebiets liegt. Diese wird aktuell als Ackerfläche genutzt und soll durch Anpflanzungen und Extensivierung eine Nutzungsreduzierung und ökologische Aufwertung erfahren.

Auf folgendem Flurstück werden die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt:
Gemarkung Pleizenhausen, Flur 14, Flurstück 77/1

Die Fläche wird aktuell als Ackerfläche intensiv genutzt. Durch die Anpflanzung von heimischen Obstgehölzen und Extensivierung der Fläche ist die Entwicklung einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 6.000 m² als Kompensation durchzuführen. Neben den Obstgehölzen können vereinzelt andere Hochstämme oder Sträucher ergänzend gesetzt werden. Der Abstand der Gehölze von der Grenze der Kompensationsfläche beträgt mindestens 4 m.

Pflanzqualität:
Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm

Die sich entwickelnde Wiesenfläche ist zwei- bis dreimal im Jahr zu mähen, wobei bei den Schnittterminen auf die Brutzeit der Vögel zu achten ist. Das Schnittgut sollte vor dem Herbst entfernt werden.

Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist nicht zulässig.

Die Gehölze sind einem regelmäßigen und fachgerechten Pflege- und Erziehungsschnitt zu unterziehen und die Baumscheiben zwischen April und Juni freizuhalten.

Für die Entwicklung einer artenreichen Streuobstwiese in einer mittleren Ausprägung wird ein Zeitraum von rd. 10 Jahren angerechnet. Dafür wird ein Faktor von 1,2 von den errechneten Biotopwerten abgezogen (siehe Tab. 4).

Punktuell sind kleine Steinhaufen anzulegen, die als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten dienen. Für eine optimale Sonneneinstrahlung sind diese südexponiert und zum Acker hin offengehalten. Dies generiert eine Durchwanderbarkeit einzelner Tierarten und einen zusätzlich Landschaftsästhetischen Aspekt.

Tab. 3: Biotopwert der externen Kompensationsfläche im aktuellen Zustand

Code	Biotop	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HA0	Intensiv bewirtschafteter Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6	6.000	36.000
			6.000	36.000

Tab. 4: Biotopwerte der externen Kompensationsflächen im Prognose-Zustand

Code	Biotop	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
HK2	Streuobstwiese mit mittlerem Baumbestand (Time-lag Faktor 1,2) Aufwertung durch Anlegung von Lesesteinriegeln	(19+1) 20	6.000	(120.000) 100.000
			6.000	100.00

Ziel der Maßnahme:

Die Maßnahme dient der Kompensation der Bodenversiegelung sowie der ökologischen Aufwertung der Fläche mit Ausgleich der fehlenden Biotopwertpunkte.

Aktuell wird die Fläche ackerbaulich intensiv genutzt. Durch die Anpflanzung der Gehölze und Extensivierung der Nutzung kommt zu einer Reduzierung der Bodenbeeinflussung und ein natürliches Bodengefüge kann sich regenerieren. Zudem dienen die Gehölze als Brut- und Versteckmöglichkeiten für Vögel sowie Säugetiere und Insekten. Zudem erfolgt durch die Anlegung der strukturreichen Fläche eine Aufwertung des Landschaftsbildes mit Bildung eines landschaftsprägenden Charakters.

Die Eingriffe durch die Flächenversiegelung und Biotopminderung werden durch die Wahl der Maßnahme kompensiert.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Kompensation der Bodenversiegelung, Einbindung ins Landschaftsbild und ökologische Aufwertung der Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme in beschriebener Form umzusetzen und für die Dauer des Eingriffs zu unterhalten.

6. Fotodokumentation



Abb. 2: Weidefläche mit Einzelgehölzen



Abb. 3: Blick auf die Weidefläche von der Straße aus



Abb. 4: Blick auf die Steinmauer und Parkplatz



Abb. 5: Blick auf Geltungsbereich und bestehende Bebauung aus nördlicher Richtung



Abb. 6: Gehölzstreifen im nördlichen Abschnitt und vegetationsarme Fläche



Abb. 7: Bestehende landwirtschaftlich genutzte Strukturen



Abb. 8: Stellplatz für Maschinen und Busse



Abb. 9: Asphaltierte Zuwegung und Stellplatz für Busse

Thür, 22.01.2024

i. A.

Laura Berresheim

**Ingenieurgesellschaft
Dr. Siekmann + Partner mbH**

Anlagen:

- Bestandsplan
- Eingriffsplan
- Kompensationsplan